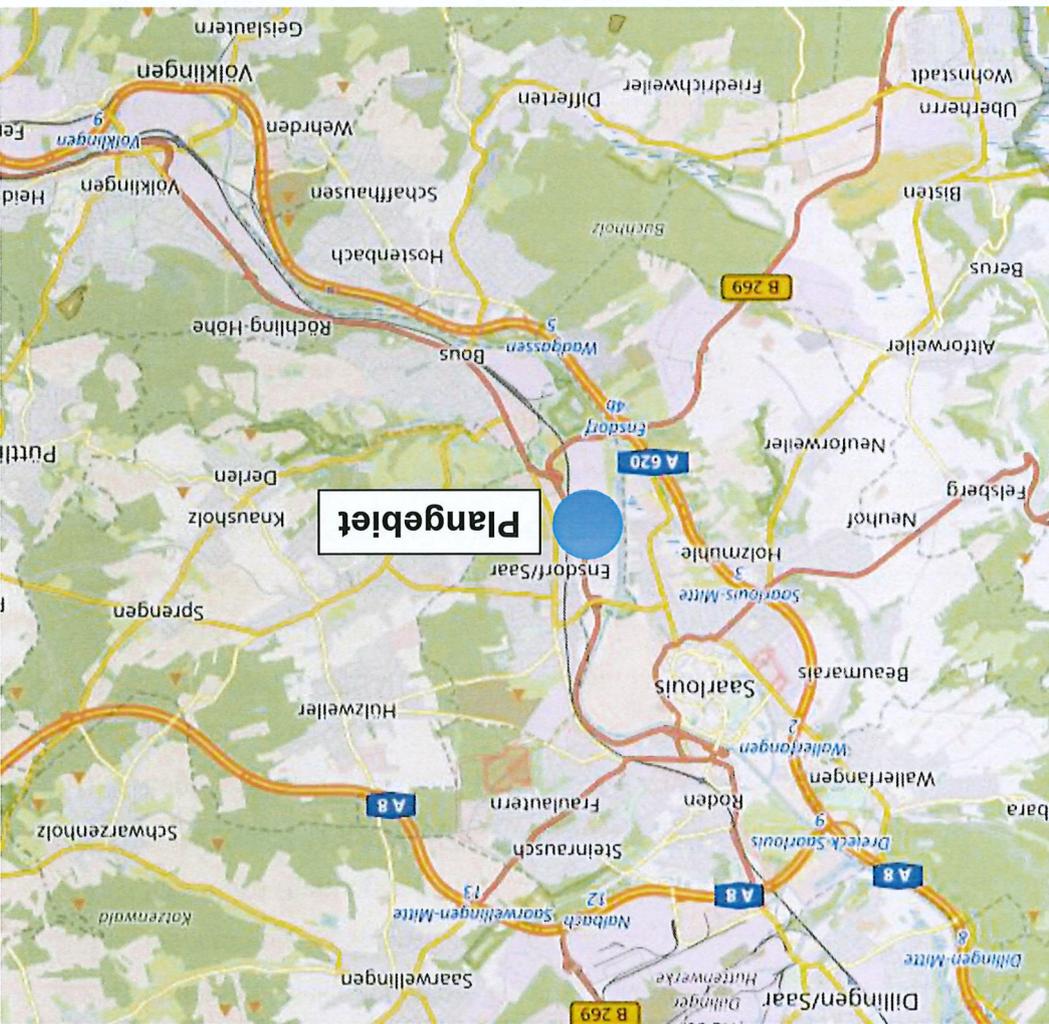


GEMEINDE ENSDORF

1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrum Ensдорf – Teilfläche 1“



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

Begründung

Satzung gem. § 10 BauGB



Bearbeitet für die
Gemeinde Ensдорf,
Völklingen, Mai 2023

1	VORBEMERKUNGEN	4
1.1	Ziele und Zwecke der Planung - Planungserfordernis	4
1.2	Verfahren.....	4
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
2.1	Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt	5
2.2	Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Siedlung	5
2.3	Flächennutzungsplan.....	5
2.4	Informelle Planungen	5
3	LAGE IM RAUM / PLANGEBIET	6
3.1	Lage im Raum	6
3.2	Erreichbarkeit	6
4	BESTANDSSITUATION	6
	Bestehende Nutzungen	6
	Schutzgebiete / Biotopstrukturen / Gewässer.....	6
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	7
5.1	Vorbemerkungen zur Konzeption.....	7
5.2	Erschließung / Verkehrsflächen	7
5.3	Festsetzungen	8
	Art der baulichen Nutzung.....	8
	Immissionsschutz.....	11
	Maß der baulichen Nutzung	13
	Überbaubare Grundstücksflächen.....	14
	Verkehrsflächen.....	14
	Grünordnerische Maßnahmen	14
	Ver-/Entsorgung.....	16
	Hinweise	16
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	16
	Verkehr /Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.....	16
	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung / soziale u. kulturelle Bedürfnisse / Kirchen.....	17
	Belange von Sport, Freizeit und Erholung.....	17
	Erhaltung / Umbau vorh. Ortsteile / zentrale Versorgungsbereiche	17
	Denkmalschutz	17
	Orts-/Landschaftsbild	17
	Natur und Umwelt.....	17

Belange der Wirtschaft.....	19
Personen-/Güterverkehr, Verteidigung.....	19
Städtebauliche Planungen	19
Hochwasserschutz.....	19
7 SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN.....	19
ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)	20

1 VORBEMERKUNGEN

Der Rat der Gemeinde Ens Dorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrum Ens Dorf – Teilfläche 1“ beschlossen.

1.1 Ziele und Zwecke der Planung - Planungserfordernis

Aus den Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans ergibt sich im südlichen Bereich des Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrum Ens Dorf eine Einschränkung für die industrielle-/ gewerbliche Nutzung. Dieser ergibt sich im Wesentlichen aus dem vorhandenen Gleisbogen, welcher die effiziente und wirtschaftliche Bebauung der Flächen einschränkt.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden auch die notwendigen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Umspannanlage geschaffen.

1.2 Verfahren

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans sind Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder Landesrechts, innerhalb des Geltungsbereiches bereits zulässig. Mit der vorliegenden Änderung wird daher nicht die Zulässigkeit solcher Anlagen vorbereitet oder begründet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans sind Arten von Nutzungen bzw. bauliche Anlagen, die der Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürften und der Störfallverordnung nach BImSchG bzw. der EU-Richtlinie RL 69/82/EG, Seveso II Richtlinie unterliegen, ausgeschlossen. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Voraussetzungen des § 13 BauGB sind demnach erfüllt. Vor diesem Hintergrund wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird ebenfalls abgesehen.

Den Festsetzungen und dem Verfahren der Bebauungsplanänderung liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 legt für das gesamte Kraftwerksgelände ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) fest. *„Die Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) dienen der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. In VG sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Daher sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Industrie- oder Gewerbegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren auszuweisen.“*¹

Die Abgrenzung des VG entspricht im Wesentlichen dem Kraftwerksgelände einschließlich der südlich gelegenen Erweiterungsflächen und des nördlich gelegenen Kohlelagers sowie das Gewerbegebiet Saarplateau.

Den Zielen der Raumordnung wird somit entsprochen.

2.2 Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Siedlung

Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung.

2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrum Ensdorf“ bereits geändert, damit sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus seinen Darstellungen entwickelt.

2.4 Informelle Planungen

Im Gemeindeentwicklungskonzept aus dem Jahr 2012 wird der Kraftwerksstandort nicht in Frage gestellt. Als Ziel wird jedoch bereits formuliert: *„Attraktive und nachhaltige ergänzende Nutzungen zur Komplettierung im Bereich des Kraftwerksstandortes finden“*. Als weiteres Ziel wird die Gewinnung erneuerbarer Energien angesprochen. Ferner ist im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen ebenfalls bereits vom Kraftwerksstandort die Rede. Das bedeutet also, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzeptes zwar noch nicht explizit die Rede von einer gewerblichen Standortentwicklung war, zumal die Schließung des Kraftwerkes, die nun erfolgt ist seinerzeit noch nicht absehbar war, dass ein wirtschaftliches Entwicklungspotential aber dennoch gesehen wurde.

Die Lärmaktionspläne der Kommunen beinhalten nur Straßenbaumaßnahmen, welche unabhängig von der hier vorliegenden Planung umgesetzt werden können.

¹ Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli, Amtsblatt des Saarlandes vom 29. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

3 LAGE IM RAUM / PLANGEBIET

3.1 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Ensdorfer Gemeindegebietes. Im Wesentlichen umfasst die vorliegende Änderung den zentralen Bereich des ehemaligen Kraftwerkes, die Südflächen sowie die Umspannanlage.

3.2 Erreichbarkeit

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt im Süden über die neue Anschlussstelle an die B 269. Von da aus wird als Rückgrat die innere Haupterschließungsstraße auf dem vorhandenen Damm verlaufen. Eine weitere Anbindung erfolgt über den vorhandenen Anschluss des Kraftwerksgeländes an die B 51 im Nordosten. Über diese vorhandene Erschließung ist das Plangebiet bereits im Bestand erschlossen. Bis zur Fertigstellung der neuen Anschlussstelle im Süden ist das Gebiet somit bereits über den bestehenden Anschluss erschlossen.

Das Plangebiet ist über die beiden Bundesstraßen unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz und darüber auf kurzem Weg mit der jenseits der Saar verlaufenden Autobahn verbunden, ohne dass stöempfindliche Siedlungsbereiche gequert werden müssen.

Darüber hinaus verfügt der Standort über einen Gleisanschluss sowie über eine Schiffsanlegestelle.

4 BESTANDSSITUATION

Bestehende Nutzungen

Das überplante Gebiet ist im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits als Gewerbe- und Industriegebiet sowie als Umspannanlage festgesetzt.

Schutzgebiete / Biotopstrukturen / Gewässer

Die Fläche befindet sich nicht in einem Schutzgebiet (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet) und liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Saar. Gemäß vorliegenden Hochwassergefahrenkarten liegen Teile des Geltungsbereichs innerhalb des sog. „geschützten Bereiches“ hinter dem Hochwasserschutzdamm, der aber erst bei Versagen der Hochwasser-Schutzeinrichtung bzw. bei Hochwasserereignissen > HQ100 geflutet wird (HQextrem). Der Geltungsbereich liegt damit teilweise innerhalb eines Risikogebietes gem. § 78b WHG. Ein Vogelschutzgebiet (VSG-L-6606-310) befindet sich jenseits der Saar angrenzend an die dort vorhandene Einzelhandelsagglomeration.

Die Natura 2000-Fläche befindet sich auf der anderen Seite der Saar. Aufgrund der räumlichen Nähe zu diesem Vogelschutzgebiet wurde im Zuge der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie erstellt. Mit der nun vorliegenden Änderung ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf das Gebiet.

Altlasten

Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Überprüfung des Plangebiets mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen ergeben hat, dass im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans im Kataster folgender Eintrag besteht: ENS_22136 „Kraftwerk Ensdorf, Status Altlast“.

Zu diesem Bereich liegen im Rahmen der Rückführungspflicht nach BImSchG zwei Anordnungen des Geschäftsbereichs 3 des LUA „Nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1 BImSchG“ betreffend die VSE AG am Standort Ensdorf vom 05.10.2021, Az: 3.3/Sf/I-75248-282, sowie „Nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1 BImSchG“ betreffend die VSE am Standort Ensdorf vom 05.10.2021, Az. 3.3/Sf/I-75248-283 vor, in denen verschiedene bodenschutzrechtliche Untersuchungen/ Sanierungen/ Sicherungen einerseits im Zuge des stattfindenden Rückbaus (3.3/Sf/I-75248-282), andererseits nach erfolgtem Rückbau (3.3/Sf/I-75248-283) für die VSE AG bzw. ggf. deren Rechtsnachfolger festgeschrieben und durchzuführen sind.

Die Fläche wird im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

5.1 Vorbemerkungen zur Konzeption

An der ursprünglichen Konzeption, welche der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes zu Grund liegt, hat sich nichts geändert.

Ziel der vorliegenden Änderung ist, die Flexibilität für künftige Ansiedlungen zu verbessern. Gerade für die Ansiedlung von Betrieben mit großem Flächenbedarf gibt es in der Region wenige Angebote. Aus diesem Grund soll der vorhandene Gleisbogen zurückgebaut werden. Zusätzlich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendige Erweiterung der Umspannanlage geschaffen.

5.2 Erschließung / Verkehrsflächen

Die Standortrahmenbedingungen für die Entwicklung des geplanten Gewerbe-, Industrie- und Ressourcenstandortes ergeben sich zunächst aus der äußeren Erschließung. Diese soll vorrangig unmittelbar über die Anschlussstelle an die B 269 erfolgen.

Bis zur Fertigstellung der neuen Anschlussstelle kann die Fahrerschließung über die vorhandene Anbindung an die B 51 erfolgen, die auch darüber hinaus erforderlich sein wird, da der Standort z.B. für den Havariefall auch eine zweite Zufahrtmöglichkeit haben muss. Die Erschließung des Standortes ist also bereits im Bestand gesichert.

Beide Anschlussstellen ermöglichen eine direkte Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, über die der Verkehr auch unmittelbar auf die Autobahn gelangen kann, ohne dass wohnbebaute Ortslagen passiert werden müssen. Auch die Anbindung über die B 51 führt auf die B 269, über die der Anschluss an das BAB-Netz erfolgt.

Über die beiden Anschlusspunkte erfolgt die Zufahrt zum geplanten Gewerbe-, Industrie- und Ressourcenstandort. Um möglichst flexibel auf künftige Anforderungen an das innere Erschließungssystem und Flächenzuschnitte reagieren zu können,

werden innerhalb des Standortes nur die Straßen als Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt, deren Lage unverändert bestehen bleiben sollen.

Die vorhandene Erschließungsstraße auf dem Hochwasserdamm dient als Rückgrat, von dem an einigen Punkten, wo dies über Rampen sinnvoll, notwendig und technisch möglich ist, Abzweige in die Baugebiete hergestellt werden können.

Der zur Anbindung des östlich entlang des Plangebietes verlaufenden Fuß-/ Feldweges erforderliche Teil der östlichen Erschließungsstraße wird als Verkehrsfläche festgesetzt.

Die bestehende Schiffsanlegestelle, über die der Anschluss des Gebietes an die Bundeswasserstraße Saar erfolgt, liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Dennoch stellt sie einen wesentlichen Standortvorteil dar. Entlang der Bahntrasse wird eine neue Umladestation errichtet, damit bleibt der Standortvorteil auch bei einem Rückbau der internen Werksgleise erhalten.

Die Lage der inneren Erschließungsstraßen lässt sich im Angebotsbebauungsplan nicht festlegen, ohne dass eine Einschränkung des künftigen Entwicklungsspielraumes damit einhergeht. Deshalb sind die zur inneren Erschließung der Baugebiete notwendigen Erschließungsstraßen und -flächen, Wege, Park-/Stellplätze, Garagen und sonstige Erschließungsflächen innerhalb der Baugebiete sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, ohne zeichnerisch verortet zu werden.

Die Festsetzung von Verkehrsflächen erfolgt also nur dort, wo die Straßentrassen aufgrund spezifischer Parameter (z.B. Lage auf dem Hochwasserdamm, Hauptzufahrten) sicher festzulegen sind, ohne dass sich daraus Restriktionen für die künftige Nutzbarkeit ergeben.

5.3 Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die eigentlichen Entwicklungsflächen des Gewerbe-, Industrie- und Ressourcenstandortes werden als Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO und als Industriegebiete nach § 9 BauNVO festgesetzt. Diese Gliederung der Nutzungsarten ermöglicht es, innerhalb des Gebietes eine Staffelung mit Blick auf das jeweilige Störpotential vorzunehmen. Diese Gliederung wird ergänzt durch Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, die einer Lärmkontingentierung dienen (s.u.). Der Zonierung in Gewerbe- und Industriegebiete liegt folgende strukturelle Überlegung zugrunde:

Gewerbegebiete (GE) werden überall dort platziert wo aufgrund möglicher Flächenzuschnitte, der Exposition zu Nachbarnutzungen oder auch vorhandener nutzbarer Bestandsstrukturen eine gewerbliche Nutzung einer industriellen Nutzung vorzuziehen ist. Dass keine unverträglichen Geräuschemissionen entstehen, die zu Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen führen könnten, wird aber vor allem durch Festsetzung von Lärmkontingenten in Zuordnung zu einzelnen Flächen gewährleistet. Durch Festsetzung von Immissionskontingenten ist es möglich, in Teilbereichen trotz, zwar nicht unmittelbar, aber im weiteren Umfeld vorhandener störepfindlicher

Nutzungen auf Teilflächen Industriegebiete festzusetzen, wo dies aufgrund bestimmter Standortrahmenbedingungen notwendig bzw. sinnvoll ist. Im Gemeindegebiet sind Gewerbegebiete ohne Festsetzungen mit Immissionskontingenten vorhanden.

Industriegebiete (GI) konzentrieren sich daher vor allem im Kern des Gebietes und im südlichen Teil des Geltungsbereiches. In ihnen sind u.a. auch solche Betriebe grundsätzlich zulässig, die regelmäßig ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG erfordern. Die Anforderungen, die sich bei der Betriebsansiedlung aus dem weiteren Umfeld ergeben (z.B. Lärmimmissionskontingente) bleiben davon unberührt. Andere mögliche Immissionen würden bei Ansiedlung entsprechender Betriebe im Rahmen eines dann erforderlichen BImSchG-Genehmigungsverfahrens zu reglementieren sein. Analog gilt dies auch für die Ansiedlung von potentiellen Störfallbetrieben. Die 12. BImSchV ist dabei zu beachten.

Der Unterschied zwischen GE und GI besteht insbesondere in der Zulässigkeit von Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden, die im Zulässigkeitskatalog des GI nicht enthalten sind. Gewerbegebiete können somit auch der Unterbringung von Dienstleistungsbetrieben dienen. Als unselbstständige Bestandteile von Gewerbebetrieben sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude aber auch im GI zulässig.

Der Zulässigkeitskatalog der §§ 8 und 9 BauNVO wird im Wesentlichen übernommen, in folgenden Punkten aber modifiziert bzw. um Klarstellungen ergänzt:

Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke werden als unzulässig festgesetzt. Von der Unzulässigkeit ausgenommen sind Betriebstankstellen. Elektrotankstellen oder ähnliche Sonderformen (z.B. Bioraffinerieprodukte, Wasserstoff, etc.) bleiben von dieser Unzulässigkeit unberührt. Gleiches gilt für Einzelverbrauchertankanlagen.

Dem Ziel des Vorranges gewerblicher/industrieller Nutzungen und Dienstleistungsbetrieben entsprechend werden sportliche Nutzungen ausgeschlossen. Diese sind an anderer Stelle des Gemeindegebietes zulässig.

Vergnügungsstätten werden nicht als mögliche Ausnahmen in den Gewerbegebieten in den Bebauungsplan übernommen, auch dies aus dem Grund, dass das vorrangige Ziel die Entwicklung von Gewerbeflächen und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen in Betrieben des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes ist.

Bordelle und bordellartige Betriebe werden in Anwendung des § 1 Abs. 9 BauNVO aus dem Zulässigkeitskatalog ausgeschlossen. Auch wenn es sich bei Bordellen und bordellartigen Betrieben um Gewerbebetriebe handelt, entsprechen derartige Betriebe aufgrund des damit verbundenen Imagekonfliktes nicht dem geplanten Entwicklungsziel für den Standort. Um einem Trading-Down-Effekt vorzubeugen, erfolgt daher der Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Betrieben. Ebenso wie Vergnügungsstätten würden diese außerdem einen Fremdverkehr in das Gebiet ziehen, der nicht erwünscht ist.

Die Unterbringung von großflächigem Einzelhandel ist nicht Ziel für den Standort, zumal dies den Zielen der Raumordnung (VG) zuwiderlaufen würde. Einzelhandel kann bis zu einem eingeschränkten Maß (max. 200 qm je Betrieb) in den Gewerbegebieten zugelassen werden, wenn es sich dabei um Verkaufsflächen von Gewerbebetrieben handelt. Zulässig ist demnach Einzelhandel bis max. 200 qm je Betrieb, der sich auf

das Programm des Gewerbebetriebes beschränkt bzw. dessen Sortiment aus eigener Herstellung stammt (z.B. Handwerksbetriebe mit werkstattgebundenem Verkauf).

Gaststätten können im GE sowie im GI als Ergänzungseinrichtungen zur Versorgung des Gewerbegebietes zugelassen werden (z.B. Kantinen, Imbiss, u.ä.).

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke werden in der BauNVO in Gewerbe- und Industriegebieten (in GI außerdem auch Anlagen für sportliche Zwecke, die im GE allgemein zulässig sind) als ausnahmsweise zulässige Nutzungen vorgesehen. Diese Ausnahmen werden jedoch in Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes, da sie mit dem bereits beschriebenen Entwicklungsziel nicht vereinbar sind. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden Anlagen für sportliche Zwecke aus dem gleichen Grund aus dem Zulässigkeitskatalog der GE ausgeschlossen.

Der geplante Industrie- und Gewerbebestandort hebt sich gegenüber herkömmlichen Gebieten dieser Art deutlich ab, was bereits im Titel des Bebauungsplanes zum Ausdruck kommt. Der Standort dient traditionell der Energiegewinnung und soll diese Funktion, ergänzt durch moderne Prozesse und Techniken, weiterhin erfüllen können. Aus diesem Grund sind Anlagen der Strom- und Wärmeerzeugung und -speicherung aus unterschiedlichen Technologien und Energieträgern zulässig. Anlagen, die im Gegensatz dazu nur der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen sind in den Baugebieten ebenfalls zulässig. Diese Festsetzung dient der Konkretisierung. Die allgemeine Zulässigkeit öffentlicher Betriebe sowohl in § 8 als auch in § 9 BauNVO schließt u.a. auch solche Einrichtungen ein, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind (z.B. Energieversorgung, Abfallbeseitigung). Bei RIXNER, BIEDERMANN, STEGER² heißt es dazu: *„Mit der Erwähnung der öffentlichen Betriebe werden auch diejenigen Betriebe, die der Versorgung dienen, aber keinen sozialen oder kulturellen Charakter haben, mit einbezogen. Die Organisationsform ist nicht ausschlaggebend. Es kann sich um öffentliche Einrichtungen, kommunale Eigenbetriebe oder Kapitalgesellschaften handeln, die sich in öffentlicher Hand befinden oder mit öffentlichen Aufgaben betraut sind.“*

Sofern es sich bei derartigen Nutzungen um Anlagen handelt, die nicht öffentliche Betriebe sondern um gewerblich betriebene Einrichtungen handelt, sind sie als Gewerbebetriebe ohnehin zulässig.

Zur Konkretisierung dient ferner die folgende Festsetzung: Innerhalb der GI sind Anlagen zur Lagerung von Biomasse, zur Verarbeitung von Biomasse sowie zur Vermarktung und Verteilung der erzeugten Energie zulässig.

Eine Sonderform stellen Anlagen zur Gewinnung von Windenergie und flächenhafte Photovoltaikanlagen dar, die bei entsprechender Dimensionierung regelmäßig die Festsetzung eines entsprechenden Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO erfordern. Solche Anlagen sind nicht im Zulässigkeitskatalog inbegriffen, da sie im Allgemeinen mit einem großen Flächenbedarf verbunden sind, gleichzeitig aber nicht dem übergeordneten Ziel, im Gebiet Arbeitsplätze zu schaffen entsprechen können. Ausdrücklich zulässig sind aber Dach- und Fassadenflächen-PV-Anlagen.

² RIXNER, BIEDERMANN, STEGER, Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO, Köln 2014

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden sowohl im GE wie im GI ausgeschlossen, um im Gebiet selbst ein Konfliktpotential, das das Vorhandensein derartiger störepfindlicher Nutzungen mit sich bringen würde, zu verhindern.

Gebäude und Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger können das Gesamtkonzept gegebenenfalls sinnvoll ergänzen. § 13 BauNVO gilt daher unberührt.

Bezüglich Nebenanlagen gilt § 14 BauNVO. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass außer den in den §§ 2 bis 13 genannten Anlagen auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig sind, die dem Nutzungszweck der in dem Baugbiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO). Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO gelten baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen innerhalb von Gebäuden nicht bereits nach den §§ 2 bis 13 zulässig sind, auch dann als Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Immissionsschutz

Um die Belange des Immissionsschutzes in angemessenem Maße zu berücksichtigen, wurde bei Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Im Zuge der vorliegenden 1. Änderung wurde ein zusätzliches Gutachten³ erstellt, in welchem die Kontingente an die geänderten Baugebieten angepasst wurden.

Die nachfolgenden Emissionskontingente (L_{EK}) nach DIN 45691 werden gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO für die jeweiligen Gebiete festgesetzt.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L/EK nach DIN 45691 weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Nutzbare Fläche in m ²	Emissionskontingent in dB(A)/m ²	
		$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
GE 1	31.075	60	36
GI 1	48.650	66	52
GI 2	33.040	65	52
GI 3	40.920	66	52
GI 4	32.675	65	52
GI 5	40.720	65	44
GI 7	32.650	65	45

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

³ Schalltechnisches Gutachten zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrum Ensdorf, Teilfläche 1, der Gemeinde Ensdorf; Geräuschkontingentierung der Gewerbeflächen im Bereich der 1. Änderung; SGS-TÜV Saar GmbH, 22.02.2023, Sulzbach

Die Emissionskontingente für die Teilflächen GE 1 und GI 1 bis GI 7 erhöhen sich für die Richtungssektoren A bis L mit dem Bezugswert im Gauß-Krüger-Koordinatensystem 2556229 (Rechtswert), 5462194 (Hochwert) um die in der folgenden Tabelle aufgeführten Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$.

Richtungssektor	Anfangswinkel in Grad ¹⁾	Endwinkel in Grad ¹⁾	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ in dB	
			tagsüber	nachts
A	358	18	6	7
B	18	56	0	0
C	56	92	0	0
D	92	122	4	4
E	122	142	3	2
F	142	157	6	1
G	157	223	7	23
H	223	237	7	7
I	237	277	3	6
J	277	300	0	0
K	300	330	8	10
L	330	358	0	5

¹⁾ Die Nordrichtung entspricht einem Winkel von 0° / 360°, Osten einem Winkel von 90°, Süden 180° und Westen 270°

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte in den Richtungssektoren $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,j}$ zu ersetzen ist.

Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Gleichungen (4) und (6), Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12 auf diesen Teil anzuwenden.

Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, gilt statt Gleichung (6) Gleichung (7), Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12, wobei die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen erfolgt.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten am Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und in der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) um mindestens 15 dB unterschreitet.

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und / oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Eintragung einer Baulast oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Regelungen zum Schutz vor etwaigen Geruchsmissionen können sinnvollerweise erst dann getroffen werden, wenn konkrete Anträge auf Realisierung von Vorhaben vorliegen, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Die Verträglichkeit solcher Vorhaben wird dann im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-verfahrens zu regeln sein.

Schon heute handelt es sich bei dem Plangebiet aufgrund der Vornutzung als Kraftwerkstandort um ein „faktisches“ Industriegebiet. Das Plangebiet wird in Baugebiete mit unterschiedlichen Kontingenten gegliedert. Zusätzlich sind im Umfeld Flächen ohne Lärmkontingente vorhanden. Neben den Flächen entlang der Saar (Saarplateau, Lisdorf, Gelände der Stahlwerke Bous etc.) zählen hierzu auch die Gebiete entlang der Haupt- und Bundesstraßen (u.a. Unten am Mühlenweg, Südterrasse, Gewerbegebiet am Kraftwerk, Tagesanlage Duhamel etc.). Bei dieser Betrachtung ist neben der Lage auf der Industrieachse Saar auch die Gebietsstruktur (bis 1982 Gemeinde Schwalbach) und räumliche Ausdehnung des Gemeindegebietes zu berücksichtigen. Die o.g. Gebiete befinden sich zwar nur zum Teil innerhalb des aktuellen Gemeindegebietes, jedoch befinden sie sich im räumlichen und damit planerischen Zusammenhang. Die einzelnen Siedlungsstrukturen entlang der Saar sind als zusammenhängender Siedlungskörper zu bewerten. Auch dass die Orte Ensdorf und Bous bis 1982 zur Gemeinde Schwalbach gehörten, unterstreicht dies. Hinzu kommt die geringe Flächengröße des Gemeindegebietes (rd. 8,40 km²). Damit können keine Gebiete für größere zusammenhängende Industrieanlagen ohne Einschränkungen vorhanden sein. Müssten zwingend Gebiete ohne Kontingente im Gemeindegebiet vorhanden sein, würde dies zu einer erheblichen Einschränkung der gemeindlichen Planungen führen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die errechneten Kontingente den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm sehr nahe kommen bzw. es für die Nutzungsart „Industriegebiet“ keine Orientierungswerte nach der DIN 18005 gibt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Industrieanlagen innerhalb der Gebiete genehmigungsfähig sind.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für die Baugebiete mit 0,8 festgesetzt. Bei den Gewerbe- und Industriegebieten handelt es sich um einen Planbereich, welcher als ein Grundstück betrachtet wird. Die Grundflächenzahl nimmt damit Bezug auf alle Baugebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Um eine möglichst flexible Nutzbarkeit zu gewährleisten, wird daher festgesetzt, dass die 20 % der nicht baulich zu nutzenden Anteile der Baugebiete räumlich nicht zwingend dezentral unmittelbar einzelnen Nutzungseinheiten (z.B. Erbpachtflächen) zugeordnet sein müssen, sondern in den als nicht überbaubar oder Maßnahmenflächen festgesetzten Flächen angerechnet werden können. Auf diese Weise kann für die bauliche Nutzung ein möglichst großes Maß an Flexibilität gewährleistet werden, gleichzeitig aber sichergestellt werden, dass die von § 17 Abs. 1 BauNVO vorgegebene Obergrenze insgesamt nicht überschritten wird. Durch eine Bündelung baulich nicht genutzter Flächen entstehen größere zusammenhängende Freiflächen, die eine größere ökologische Wertigkeit entfalten können. Dass 20 % des Planbereiches nicht baulich genutzt werden, ist entsprechend dauerhaft zu sichern (z.B. durch Eintragung einer Baulast oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit Rechtsnachfolge).

Die Höhe baulicher Anlagen wird als maximale Gebäudeoberkannte üNN festgesetzt und ist so gewählt, dass ein möglichst großer Spielraum für industrielle Ansiedlungen offen gehalten wird, gleichzeitig aber ein gestalterischer Rahmen vorgegeben wird. Bei den Gewerbe- und Industriegebieten handelt es sich um einen Planbereich, Definition siehe oben. Nachgeordnete Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die anlage- bzw. technisch bedingt höher sein müssen (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten,

usw.) dürfen diese Höhe überschreiten. Die maximale Höhe darf auch 30 % der Gesamtfläche bis zu einer Höhe von 220 m üNN überschritten werden. Es ist entsprechend dauerhaft zu sichern (z.B. durch Eintragung einer Baulast oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit Rechtsnachfolge), dass nur auf 30 % des Planbereiches die maximale Höhe von 220 m üNN ausgenutzt wird. Das Maß möglicher Überschreitungen wird höhenmäßig nicht begrenzt, da es zum Beispiel bei Schornsteinen möglich sein muss, dass solche Anlagenteile deutlich höher sein können (siehe z.B. die vorhandenen Kamine). Eine Begrenzung z.B. auf das doppelte Maß macht aus eben diesem Grund ebenfalls keinen Sinn. Bauordnungsrechtliche Reglementierungen bleiben davon natürlich unberührt. Dass sich daraus keine erheblichen Auswirkungen ergeben, wird durch die flächenmäßige Begrenzung der Überschreitung solcher höheren Gebäudeteile sichergestellt. Aufgrund der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen, wird sich der tatsächliche Fall solcher hoher Anlagenteile aber ohnehin zwangsläufig auf wenige Ausnahmen beschränken.

Im Gelände gibt es aufgrund der Schüttungen im Zuge des Saarausbaues verschiedene Ebenen. Zur optimalen Nutzung der Baugebiete bzw. Erschließung dieser sind daher Geländemodellierungen erforderlich. Es wird daher festgesetzt, dass Geländemodellierungen bis zu einer maximalen Höhe zulässig sind.

Da das Gelände insgesamt relativ eben ist, genügt als Bezugsmaß ein festgelegter Bezugspunkt, um an dem Standort, der keine unmittelbare Nachbarschaft zu bestehenden Siedlungsbereichen, Denkmälern oder anderen für das Ortsbild relevanten Bezugselementen aufweist, eine ausreichend effektive Regulierung der Bauhöhen zu bewirken. Der festgesetzte Bezugspunkt liegt in der zentralen Erschließungsstraße. Die Lage wurde gewählt, da das Höhenniveau dieser Straße bedingt durch die Anforderungen des Hochwasserschutzes bereits eindeutig festliegt.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Festsetzung von Baugrenzen definiert, die so gewählt werden, dass eine möglichst flexible Aufteilung und Belegung erfolgen kann. Aus diesem Grund wird außerdem eine abweichende Bauweise im Sinne des § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, die dadurch definiert wird, dass bauliche Anlagen mit einer Gebäudelänge kleiner wie auch größer 50 m zulässig sind. Geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen kann zugelassen werden.

Verkehrsflächen

Im Bebauungsplan werden Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Werks-, Feld-/Wirtschaftsweg) festgesetzt. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung kann auch zu Zwecken der Naherholung dienen.

Grünordnerische Maßnahmen

Ziel der Planung ist die Entwicklung des Gewerbe- und Industriestandortes. Dazu sollen zusammenhängende Bauflächen in möglichst großem Umfang geschaffen werden. Diesem Belang wird Vorrang vor anderen Belangen, mit denen die Fläche belegt ist, gegeben. Nichts desto trotz werden innerhalb des Geltungsbereiches auch grünordnerische Maßnahmen vorgesehen werden, um den Eingriff, der durch die Planung verursacht wird, zu mindern.

Aus der festgesetzten GRZ von 0,8 ergibt sich, dass auf den Grundstücken grundsätzlich 20 % der Fläche nicht für eine bauliche Nutzung herangezogen werden können. Im Vorangegangenen wurde bereits beschrieben, dass aufgrund der spezifischen Eigentums- und Bewirtschaftungssituation von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, die 20 % auf zentralen Flächen zu konzentrieren und den Planbereichen rechnerisch zuzuordnen. Für die Grundstücke bedeutet dies ein geringeres Maß an Restriktionen für die bauliche Nutzbarkeit. Im Zuge der Vermarktung der Flächen kann dies von Vorteil sein, zumal das Konzept so flexibel sein soll, dass Nutzer alternativ die 20% auch unmittelbar auf ihrer Fläche vorsehen können, wenn sie dies, zum Beispiel aus gestalterischen Gründen, bevorzugen.

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft nahezu auf ganzer Länge die vorhandene Dammstraße, die in das Erschließungssystem des Plangebietes integriert wird. Die Böschung der Straße wird als Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün festgesetzt und in Teilen mit der Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überlagert. Der in Teilbereichen des Grünstreifens vorhandene Gehölzbewuchs ist zu integrieren. Darüber hinaus ist eine alleearartige Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen im Bereich der Dammstraße vorzusehen. Im nördlichen Zufahrtsbereich wird der Bereich zwischen Fußweg und Bundesstraßenböschung als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Für alle Flächen zum Anpflanzen gilt, dass sie durch Zuwegungen bzw. Verbindungsabschnitten zwischen benachbarten Baugebieten oder Verkehrsflächen durchquert werden dürfen. Gleiches gilt für die Querung durch unter- und oberirdische Leitungstrassen bzw. Zaunanlagen. Diese dürfen Grünflächen nicht nur queren sondern auf längeren Abschnitten über- (bzw. unter-)lagern. Wenn dies funktional erforderlich ist, können die Flächen zum Anpflanzen für Erschließungsflächen ausnahmsweise beansprucht werden, soweit die Funktion der Anpflanzflächen erhalten bleibt (z.B. Stellplätze unter Hochstämmen). Maßnahmenflächen, dürfen von Wegen/Zufahrten, Zaunanlagen u.ä. gequert werden, wenn der Schutzzweck bzw. das Entwicklungsziel der überlagernden Maßnahme damit nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden Maßnahmenflächen festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind Lebensräume für Zaun- und Mauereidechsen herzustellen.

Im Bereich der Flächen sind Querungen durch Wege und Verbundstraßen zwischen benachbarten Baugebieten und Verkehrs- oder Versorgungsflächen zulässig. Im Bereich der Maßnahmenflächen sind Leitungstrassen und Zaunanlagen zulässig. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind die Maßnahmen im Bereich der Kabeltrassen erst nach erfolgter Verlegung herzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass alle genannten Maßnahmen auch zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes geeignet sind.

Um die Auswirkungen auf die Fauna zu reduzieren wird festgesetzt, dass insektenfreundliche Straßenbeleuchtung angewendet werden muss.

Die Festsetzungen zum Anpflanzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB dienen als Ausgleichsmaßnahmen und darüber hinaus aber auch zur Eingrünung des Gebietes.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrum Ens Dorf – Teilfläche 1“, welche sich außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung befinden, sind weiterhin gültig.

Ver-/Entsorgung

Der Bereich Freiluftschaltanlage wird als Versorgungsfläche „Energie“ festgesetzt. Die Fläche dient der Unterbringung von baulichen und technischen Anlagen, die der Verteilung, Speicherung bzw. der Erzeugung von Energie dienen oder mit diesem Nutzungszweck in funktionalem oder technischem Zusammenhang stehen. Dazu gehören auch die erforderlichen Betriebsgebäude, Verwaltungsgebäude, Lagerflächen, Nebenanlagen, Stellplätze, Erschließungsanlagen, usw. Hieraus ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Nachrichtliche Übernahme

Die Vorgaben des § 49a des Saarländischen Wassergesetzes werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden.

Kennzeichnung

Um zu gewährleisten, dass die Altlastenverdachtsfläche (ENS_22136 „Kraftwerk Ens Dorf, Status Altlast“) im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Bauausführung berücksichtigt wird, wird diese im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Hinweise

Die für die nachfolgenden Planungsebenen relevanten Hinweise sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Für diejenigen Festsetzungen, die entsprechend der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen wurden, ist eine Abwägung im Rahmen des damaligen Bebauungsplanes bereits erfolgt. Auf diese Festsetzungen wird an dieser Stelle daher nicht mehr eingegangen.

Aufgrund der geänderten Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

Verkehr /Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Mit der vorliegenden Änderung ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf diese Belange.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung / soziale u. kulturelle Bedürfnisse / Kirchen

Mit der vorliegenden Änderung ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf diese Belange.

Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Mit der vorliegenden Änderung ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf diese Belange.

Erhaltung / Umbau vorh. Ortsteile / zentrale Versorgungsbereiche

Mit der vorliegenden Änderung ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf diese Belange.

Denkmalschutz

Mit der vorliegenden Änderung ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf diese Belange. Die Erschließungsarbeiten werden vom Landesdenkmalamt begleitet.

Orts-/Landschaftsbild

Die Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan bzgl. der Höhe von baulichen Anlagen werden mit der vorliegenden Änderung konkretisiert. Es ist davon auszugehen, dass es damit zu keinen zusätzlichen Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild kommen wird.

Natur und Umwelt

Die geänderten Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Boden	Mit der vorliegenden Änderung ergeben sich keine Änderungen im Bezug auf das Schutzgut Boden. Die Altlastenverdachtsfläche wird gekennzeichnet bzw. liegen bereits entsprechende Anordnungen bzgl. der Altlasten vor. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die notwendigen Maßnahmen erfolgen um die Folgenutzung zu ermöglichen. Die ggf. notwendige Sanierungen wirken sich positiv auf das Schutzgut Boden aus.
Wasser	Mit der vorliegenden Änderung ergeben sich keine Änderungen im Bezug auf das Schutzgut Wasser.
Flora/Fauna/biologische Vielfalt	Da mit dem Rückbau der Gleisanlage ein Lebensraum für Eidechsen verloren geht, werden in der vorliegenden Planung Maßnahmenflächen festgesetzt. Innerhalb dieser können entsprechende Lebensraumstrukturen hergestellt werden.
Klima/Luftqualität	Mit der vorliegenden Änderung ergeben sich keine Änderung bzgl. der Schutzgüter Klima/Luftqualität.
Mensch, Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wurden bereits im Zusammenhang mit dem Thema Immissionen behandelt. Von einer Betroffenheit von Bodendenkmälern innerhalb des Plangebietes wird nicht ausgegangen.

Naturschutz-, Natura 2000- und Vogelschutzgebiet	Mit der vorliegenden Änderung ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete.
Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz	Ziel für das Plangebiet bleibt eine zukunftsorientierte Konzeption, die gerade auch energie-wirtschaftliche Themen in den Vordergrund stellt. Damit wird gerade auch diesem Belang in hohem Maße weiter Rechnung getragen.
Landschafts-schutzgebiete	Keine Betroffenheit.
Wasserschutzge-biete	Keine Betroffenheit.
Überschwem-mungsgebiete	Außerhalb des Geltungsbereiches; teilweise innerhalb eines Risikogebietes gem. § 78b WHG; keine Betroffenheit. (s.u.)
§ 30 BNatSchG	Keine Betroffenheit.
Wechselwirkun-gen	Erhebliche Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes sind nicht zu erwarten.

Nachfolgende Übersichtstabelle zeigt die flächenmäßige Veränderungen zwischen dem rechtskräftigen Bebauungsplan und der vorliegenden 1. Änderung. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich einzelne Flächen überlagern und damit keine direkter Vergleich möglich ist. Vielmehr ist festzuhalten, dass sich die Baugebiete und damit die versiegelten Fläche reduziert haben. Die Reduzierung der Verkehrsflächen ergibt sich aus der Rücknahme des Gleisbogens, wobei die notwendigen Ersatzlebensräume für die Eidechsen durch die Festsetzung von zusätzlichen Maßnahmenflächen kompensiert wird. Die Reduzierung der Anpflanzflächen ergibt sich daraus, dass im Bereich dieser Flächen primär Ersatzlebensräume hergestellt werden sollen. Diese Flächen stehen jedoch weiterhin für eine Bepflanzung zur Verfügung.

Fläche	Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan	Festsetzung in der 1. Änderung
Industrie- und Gewerbegebiet	272.000 m ²	260.000 m ²
davon versiegelt	218.000 m ²	208.000 m ²
Verkehrsflächen	19.000 m ²	16.000 m ²
Versorgungsfläche (hier: Umspannanlage)	108.000 m ²	133.000 m ²
Grünflächen (privat)	16.000 m ²	6.000 m ²
Maßnahmenflächen	7.000 m ²	23.000 m ²
Flächen zur Anpflanzung	10.000 m ²	2.000 m ²

Eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht durchgeführt, da mit der Änderung des Bebauungsplanes die bereits zulässigen Eingriffe nur unwesentlich verändert werden.

Belange der Wirtschaft

Mit der vorliegenden Änderung ergeben sich keine wesentlichen geänderten Auswirkungen auf diese Belange. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch den Rückbau des Gleisbogens eine bessere Nutzbarkeit der Südfläche erzielt werden kann.

Personen-/Güterverkehr, Verteidigung

Mit der vorliegenden Änderung ergeben sich keine wesentlichen geänderten Auswirkungen auf diese Belange. Entlang der Bahntrasse wird eine neue Umladestation errichtet, womit der Standortvorteil erhalten bleibt.

Städtebauliche Planungen

Auswirkungen auf informelle Planungen sind von der vorliegenden Änderung nicht zu erwarten.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt zwar innerhalb eines Risikogebietes gem. § 78b WHG, jedoch kann durch eine angepasste Erschließung der Flächen (z.B. Anhebung des Geländes, Rückstauklappe) der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden verhindert bzw. verringert werden.

7 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Die Standortentscheidung wurde bereits mit Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes dargelegt.

Bei der vorliegenden Änderungen werden die Festsetzungen weiter ausdifferenziert bzw. an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

rechtliche

Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie umfangreiche Begehungen vor Ort. Diese Kartierungen bauen soweit möglich auf bereits vorliegenden Kartierungen der vergangenen Jahre auf und wurden zwischenzeitlich überprüft, aktualisiert und ergänzt. Dazu wurde bereits im Vorfeld eine gemeinsame Abstimmung zum Kartierungsumfang durchgeführt sowie im Zuge der Planung auch die Zwischenergebnisse mit der Obersten Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Es erfolgte eine örtliche Überprüfung der Lebensraumstrukturen. Auf Grundlage der durchgeführten Strukturkartierung erfolgte eine Abschätzung hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die einzelnen relevanten Artvorkommen.

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden bzw. Arten nicht mehr vorhanden sind, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

In einem ersten Schritt wurden in einer Übersicht tabellarisch die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL abgehandelt und die Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen) bewertet. Die tabellarische Übersicht zur möglichen Betroffenheit einzelner Artengruppen ist beigefügt.

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	Im Plangebiet sind keine sind Nachweise des Großen Feuerfalters, des Nachtkerzenschwärmers oder der Spanischen Flagge bekannt
<i>Amphibien</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen	Im Plangebiet sind Nachweise der Wechselkröte bekannt. Für die Art sind umfangreiche Artenschutzmaßnahmen vorgesehen.
<i>Reptilien</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen	Im Plangebiet sind Nachweise der Mauer- und der Zauneidechse bekannt. Für beide Arten sind umfangreiche Artenschutzmaßnahmen vorgesehen.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine Betroffenheit	Keine Wochenstuben oder Quartiere vorhanden. Nutzung als Jagdhabitat nur unterdurchschnittlich.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen	Nachweise planungsrelevanter Arten im Plangebiet erbracht.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der o.g. Quellen und Datengrundlagen sowie der Prüfung der Habitat-/ Lebensraumeignung wird eine Betroffenheit der Anhang-Arten der Artengruppen

Moose, Gefäß-/Blütenpflanzen, Weichtiere, Krebse, Neunaugen/Fische, Libellen und Käfer ausgeschlossen.

Es sind jedoch planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im Plangebiet und im übergeordneten Planungsraum bekannt und im Rahmen der örtlichen Erhebungen auch nachgewiesen worden. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Für die potenziell im übergeordneten Planungsraum vorkommenden Offenland-Tagfalterarten (Ameisenbläulinge) fehlen geeignete Habitate. Die Hauptraupennahrungspflanzen des **Großen Feuerfalters** sind die nicht sauren Ampferarten, die insbesondere in Feuchtbrachen und wechselfeuchten Wiesen vorkommen. Der **Große Feuerfalter** konnte bei der Tagfalterkartierung nicht nachgewiesen werden.

Der **Nachtkerzenschwärmer** findet als Offenlandart mit den Raupennahrungspflanzen Weideröschen und Nachtkerzen im Untersuchungsgebiet zwar geeignete Lebensbedingungen, die Art konnte jedoch trotz gezielter Nachsuche der Strukturen nicht nachgewiesen werden. Obwohl die Raupennahrungspflanzen (u.a. Fuchs-Kreuzkraut, Brombeere, Natternkopf, Besenginster, Nelkenwurz) der **Spanischen Flagge** im Untersuchungsgebiet vorkommen, konnte die Art ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Auch im Umfeld der Planung (Planungen der Gemeinde Bous zur Anbindungsstraße des Gewerbegebiets „Saarstraße“) konnten die o.g. drei Falterarten nicht nachgewiesen werden.

		FFH-/VS-Richtlinie	EU-Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum (=Gemeindegebiet+angrenzende) möglich.	Habitatstrukturen im Eingriffsbereich bzw. direktem Umfeld vorhanden	Art im Eingriffsbereich nachgewiesen
* = prioritäre Arten								
Tagfalter								
<i>Coenonympha hero</i>	Waldvögelchen	Anh. IV		0	1	im Saarland ausgestorben	-	-
<i>Euphydryas aurinia</i>	Abiss-/Skabosien-Scheckenfalter	Anh. II	1065	3	2	nein	-	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	1060	*	2	ja	ja	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Feuerfalter	Anh. IV		3	2	ja	nein	-
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	Anh. II, IV	1061	2'	3	nein	-	-
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling	Anh. II, IV	1059	0	2	im Saarland ausgestorben	-	-
<i>Pamassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV		-	1	nein	-	-
Nachtfalter								
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge / Russischer Bär	Anh. II	1078	*	V	ja	ja	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV		*	V	ja	ja	nein

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG liegt daher nicht vor.

Amphibien

Für die relevanten Amphibienarten, die Pionierstandorte bevorzugen, liegen im Bereich der Kohlenlagerflächen geeignete Habitatvoraussetzung vor. Hier konnte lediglich die **Wechselkröte** nachgewiesen werden. Im Zuge der Räumung der Kohlenlagerflächen und der anschließenden Erschließungsarbeiten sind Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen. Um den Lebensraumverlust zumindest teilweise zu kompensieren, werden am Rande des Geltungsbereiches mehrere Flächen

mit Ersatzhabitaten mit flachen Laichgewässern und grabbaren Strukturen ausgestattet. Vor Räumung der Flächen sind die zukünftigen gewerblichen Flächen auf Vorkommen der **Wechselkröte** zu kontrollieren. Ggf. sind die Individuen abzusammeln und in die Ersatzhabitats zu verbringen. Durch einen Amphibienzaun soll gewährleistet werden, dass die Tiere nicht während der Bauphase in das Bau Feld einwandern. Während der Betriebsphase können die gewerblichen Bauflächen durchaus wieder als Teillebensraum genutzt werden.

		FFH-/VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum (=Gemeindegebiet+angrenzen d) möglich.	Habitatstrukturen im Eingriffsbereich bzw. direktem Umfeld vorhanden	Art im Eingriffsbereich nachgewiesen
* = prioritäre Arten								
Amphibien								
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein	-
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	1193	2	2	ja	ja	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anh. IV		2	3	ja	ja	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anh. IV		3	2	ja	ja	ja
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-	-
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV		1	2	nein	nein	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-	-
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Anh. IV		D	3	nein	nein	-
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV		D	G	nein	ja	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Anh. II, IV	1166	3	3	ja	nein	-

Reptilien

Für die Reptilienarten **Zaun- und Mauereidechse** liegen in den Gleisanlagen und im südlichen Bereich gute Habitatvoraussetzungen vor - dort wurden die beiden Arten auch nachgewiesen. Für die Schlingnatter konnte kein Nachweis erbracht werden.

		FFH-/VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum (=Gemeindegebiet+angrenzen d) möglich.	Habitatstrukturen im Eingriffsbereich bzw. direktem Umfeld vorhanden	Art im Eingriffsbereich nachgewiesen
* = prioritäre Arten								
Reptilien								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Anh. IV		G	2	ja	ja	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV		3	3	ja	ja	ja
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Anh. IV		2	*	ja	ja	ja

Mauereidechsen wurden entlang der Betriebsgleise sowie entlang der DB-Strecke festgestellt, die als Hauptlebensraum und als Verbreitungsweg angesehen werden kann. Die Mauereidechse ist im Saarland nicht gefährdet - der Erhaltungszustand ist gut. Die Art breitet sich derzeit stark aus. Es ist vorgesehen, das Werksgleis zumindest in Teilen erhalten. Zudem sind für die Art umfangreiche Artenschutzmaßnahmen und Ersatzhabitats vorgesehen. Unter Beachtung der Maßnahmen, ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtern wird.

Die Zauneidechse konnte in den Saumstrukturen entlang der Weideflächen südlich des Gleisbogens festgestellt werden. Dieser Lebensraum wird durch die Erschließung der Südfläche verloren gehen. Um den Lebensraumverlust zumindest teilweise zu kompensieren, werden im Geltungsbereich und mehrere Flächen mit Ersatzhabitats mit Steinhäufen und grabbaren Strukturen ausgestattet. Auch im Bereich östlich der Bahnstrecke werden neue Habitatstrukturen geschaffen, die als Ersatzlebensräume dienen können. Vor Räumung der Flächen sind die zukünftigen gewerblichen Flächen auf Vorkommen der Zauneidechsen und Mauereidechsen zu kontrollieren. Ggf. sind die Individuen abzusammeln und in die Ersatzhabitats zu verbringen. Durch einen Reptilienzaun soll gewährleistet werden, dass die Tiere nicht während der Bauphase in das Bau Feld

einwandern. Während der Betriebsphase können die gewerblichen Bauflächen durchaus wieder als Teillebensraum genutzt werden.

Fledermäuse

Die Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet ist gering, da mittels Ultraschalldetektors lediglich zwei Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, die keine Wochenstuben innerhalb des Geltungsbereiches haben. Obwohl die Schafweide im südlichen Untersuchungsgebiet eine gute Habitateignung aufweist, wird die Fläche unterdurchschnittlich zur Jagd genutzt, was darauf schließen lässt, dass keine Wochenstuben oder größere Tagesquartiere vorhanden sind. Damit stellen die Flächen keine essentiellen Jagdhabitats dar. Sporadisch wird der Bereich als Transferfluggebiet zwischen Siedungsstrukturen (Ensdorf) und Saar genutzt.

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind Baumfällarbeiten nur bei tiefen Temperaturen im Vollwinter durchzuführen, da eine zukünftige Tagesquartiernutzung in Baumritzen und Spalten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Um die Leitstrukturen zwischen Siedungsfläche und Saar zu sichern wird im Bebauungsplan südlich der Umspannanlage ein Grünstreifen als Maßnahmenfläche erhalten. Außerdem ist eine Bepflanzung eines ca. 10 m breiten Gehölzstreifens entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze festgesetzt, die nach der Entwicklungsphase Leitfunktionen wahrnehmen wird bzw. die Leitfunktion der bepflanzten Böschungen der B 269 verstärken wird.

Avifauna

Grundsätzlich kann nach Auswertung der Kartierungsergebnisse eine Betroffenheit vorkommender Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 3). Im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend konnten bei den Kartierungen mehrere Arten der Roten Liste nachgewiesen werden, wobei nicht alle Arten als Brutvögel registriert wurden.

Mit Neuntöter und Wanderfalke kommen zwei streng geschützte Arten bzw. Arten des Anh. I der VS-RL innerhalb des Geltungsbereiches als Brutvögel vor. Weitere Brutnachweise von Anhang 1 - VS-RL - Arten konnten auch im direkten Umfeld bei keiner Kartierung nachgewiesen werden.

Sonstige europäische Vogelarten, die im Plangebiet nachgewiesen wurden, können insbesondere von den Rodungsmaßnahmen unmittelbar betroffen sein, wenn die Vorgaben des § 39 BNatSchG nicht eingehalten werden.

Da es sich bei den meisten nachgewiesenen Arten aber weitgehend um synanthrope Arten bzw. Ubiquisten handelt, sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Arten nicht zu erwarten. Zudem stehen in den angrenzenden Räumen um das Plangebiet ausreichend Flächen zur Verfügung.

Für folgende wertgebende Arten wurden Reviere innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nachgewiesen werden. Diese Brutstandorte werden bei der Erschließung der Flächen entfallen.

- Bluthänfling (RLS V, RLD 3): 1 Revier im Norden, 2 Reviere im Süden
- Feldlerche (RLS V, RLD 3): 2 Reviere im Süden
- Feldschwirl (RLS V, RLD 3): 1 Revier im Norden,

- Gartenrotschwanz (RLS *, RLD V): 1 Revier im Norden an der Bebauung des Ausbildungszentrums
- Goldammer (RLS *, RLD V): 1 Revier im Norden, 2 Reviere im Süden
- Grauammer (RLS 2, RLD *): 1 Revier im Süden
- Grauschnäpper (RLS *, RLD V): 1 Revier im Norden
- Grünspecht (RLS *, RLD *): 1 Revier im Süden
- Haussperling (RLS V, RLD V): 1 Revier im Norden an der Bebauung des Ausbildungszentrums, 1 Revier im Süden an der Bebauung des Verwaltungsgebäudes
- Nachtigall (RLS V, RLD *) 1 Revier im Norden
- Neuntöter (RLS V, RLD *) 1 Revier im Norden, 2 Reviere im Süden
- Star (RLS *, RLD 3) 4 Reviere im Norden, 1 Revier im Süden

Weitere wertgebende Arten haben ihre Brutreviere außerhalb des Geltungsbereiches und sind somit nicht direkt betroffen. Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünspecht und Star sind im Saarland nicht in der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft, so dass davon auszugehen ist, dass diese Arten häufig vorkommen und einen guten Erhaltungszustand haben. Das Entfallen der Brutstandorte innerhalb des Geltungsbereiches wird sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand auswirken. Der Haussperling wird auf der Vorwarnliste geführt. Die Brutstandorte an den vorhandenen Gebäuden sind durch die Gewerbegebietserschließung nicht gefährdet. Bei zukünftigen Gebäudesanierungen ist auf Niststandorte Acht zu nehmen. Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Nachtigall und Neuntöter sind ebenfalls Arten der Vorwarnliste des Saarlandes. Lediglich die Grauammer steht als gefährdete Vogelart in der Roten Liste 2 und zeigt deshalb einen ungünstigen Erhaltungszustand.

Durch Aufwertung der Habitatqualitäten im Umfeld werden den vorgenannten betroffenen Vogelarten neue Lebensraumstrukturen angeboten, so dass die Habitatbedingungen in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt sind. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Arten nicht verschlechtert.

*allgemeine
Maßnahmen*

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Die Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes sollten vor Fällung und Gebäude vor Abriss auf Fledermäuse und Vögel überprüft werden.
- Um eine mögliche Betroffenheit von Reptilien auszuschließen, sollten vor Baufeldfreimachung Kontrollen erfolgen.
- Es wird empfohlen, an den neuen Gebäuden Nisthilfen, insbesondere für Gebäudebrüter (Haussperling, Mauersegler, Rauchschwalbe) anzubringen
- die Freiflächen (nicht überbaubare Flächen) sollten mit Kleinstrukturen, wie Stein- und Reisighaufen in Randbereichen ausgestattet werden.
- Die Verwendung von blütenreichen Saatmischungen (z.B. RSM 2.4) für Rasenflächen wird empfohlen.

- Des Weiteren sind für Gehölzpflanzungen standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden.
- Die Straßenbeleuchtung ist mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszustatten, um das Anlocken von nachtaktiven Insekten aus den angrenzenden Biotopstrukturen zu minimieren.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Quellen-

verzeichnis

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Flora:

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)

<http://www.moose-deutschland.de/> (...)

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf

Fische:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf

Libellen:

TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf

Schmetterlinge:

Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf

Käfer:

<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf (zuletzt überprüft 22.10.2020)

Amphibien/

Reptilien:

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. *Abhandlungen Delattinia* 31: 47-55.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf

- Vögel: BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- Säugetiere: MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf
- Sonstige:
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf
- uellen-*
- verzeichnis*
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lflug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur

und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010

TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.